

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/1-GV-106/33

Bearbeiter
Dr. Kitzler

Telefon
3240

Beschlußtag

Datum
7. Dez. 1993

Betrifft

Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes; Motiven-
bericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landesdirektion
Empf.: - 8. DEZ. 1993
Ltg. 84/Sch-1
Sch. Aussch.

A) Allgemeiner Teil:

Aus der Überlegung, daß jener Teil des Haushalts des NÖ Schul- und Kindergartenfonds, der durch die Verzinsung und Tilgung von aufgenommenen Darlehen gebunden ist, prozentuell und ziffernmäßig laufend größer wird, hat das Kuratorium beschlossen, von der Gewährung von Darlehen aus dem Fonds abzugehen und an deren Stelle ein Äquivalent der Zinsen für von Gemeinden und Gemeindeverbänden aufzunehmende Darlehen als variable Beihilfe zu gewähren. Diese Überlegungen setzen eine Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfonds in der vorliegenden Form voraus.

Nach Beschlußfassung durch den Landtag werden die Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des Fonds neu zu fassen sein; die grundsätzlichen Inhalte dieser Änderung wurden vom Kuratorium bereits beschlossen.

Als wesentliche Neuerung ist die Rücksichtnahme auf jene Finanzkraft vorgesehen, welche für die Gewährung der Strukturhilfe herangezogen wird (an Stelle der bisherigen Landesumlage - Finanzkraft). Die variable Beihilfe, welche das bisherige Darlehen ersetzt, soll nach dieser Finanzkraft gestaffelt sein, und zwar derart, daß die im Landesdurchschnitt liegenden Gemeinden die Zinsen für ein Darlehen von 45 % der Gesamtkosten als Beihilfe gewährt bekommen sollen. Je nach finanzieller Stärke oder Schwäche der Gemeinde soll dieser Prozentsatz zwischen 38 und 52 % variieren. Bemessungsgrundlage ist ein Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einem nach den Landeskonditionen limitierten Zinssatz vom fallenden Kapital.

B) Besonderer Teil:

Zu Artikel I

Zu Z. 1:

Der Ankauf von Gebäuden (oder Gebäudeteilen) zum Zwecke von Schulen und Kindergärten kann bisher nur im Analogieschluß unterstützt werden; es scheint erforderlich, auch den Ankauf wie ein Bauvorhaben zu behandeln.

Zu Z. 2, 3, 5, 6 und 7:

Da keine Darlehen mehr gewährt werden, entfallen die jeweiligen Erwähnungen.

Zu Z. 4:

An Stelle der bisherigen Landesumlage-Finanzkraft soll die Strukturhilfe-Finanzkraft für die Staffelung der variablen Beihilfen herangezogen werden, weil diese das echte Steueraufkommen der Gemeinde wiedergibt.

Zu Z. 7 und 8:

Der Beitrag der Gemeinden und Gemeindeverbände (Schulklassenbeitrag) wird ersatzlos gestrichen, da der Erlös im Verhältnis zum Gesamtbudget des Fonds zu vernachlässigen ist und auch das Verfahren zur Einbringung dieses Beitrages in keinem Verhältnis zum Ergebnis steht. Die Gemeinden tragen mit 24 % der ihnen zustehenden Bedarfszuweisungsmittel zum Aufwand des Fonds wesentlich bei; der nur mehr historisch zu sehende zusätzliche Schulklassenbeitrag kann daher entfallen.

Zu Z. 9:

Die Wertgrenzen für eine Sofortunterstützung durch die Organe des Fonds (bei nachträglicher Berichterstattung im Kuratorium) sind seit 1968 unverändert und werden auf eine realistische Höhe angehoben.

Zu Artikel II:

Der Wegfall des Schulklassenbeitrages soll im Jahre 1995 wirksam werden.

Zu Artikel III:

Es soll einerseits sichergestellt werden, daß die Finanzierungspläne für bereits laufende oder bereits eingeplante Vorhaben nach den derzeit geltenden Bestimmungen bestehen bleiben, andererseits soll möglichst rasch die Umstellung erfolgen. Die Übergangsbestimmung soll ermöglichen, daß ab dem Jahr 1995 die neue Unterstützungsform einsetzt.

C) Finanzielle Auswirkungen:

Nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre ist mit einer jährlichen zusätzlichen Baurate von rund S 1 Milliarde zu rechnen, welche aus Mitteln des NÖ Schul- und Kindergartenfonds richtliniengemäß zu unterstützen ist. Wenn dieser Betrag mit 6 % jährlich valorisiert und auch für die Einnahmen aus Bedarfszuweisungen eine jährliche Steigerung von 6 % angenommen wird, ergibt sich unter Berücksichtigung der Erfüllung der bisher eingegangenen Rückzahlungsverpflichtungen und der Rückflüsse aus bisher gewährten Darlehen sowie unter Einbeziehung der im Artikel III genannten Übergangslösung, daß der Landesbeitrag in den Jahren 1994 und 1995 durchschnittlich S 170,000.000,-- betragen wird, in den Jahren 1996 bis 1998 um durchschnittlich 13 % steigen wird und ab dem Jahr 1999 dann die Steigerungsrate (wegen des laufenden Abbaues der Altlasten) bis auf 4,5 % sinken wird.

Damit wird der angestrebte Erfolg einer Reduzierung der durch Darlehensverpflichtungen gebundenen Fondsmittel erzielt, da ohne diese Umstellung der Förderungsart der Darlehensbedarf immer höher und dennoch der Landesbeitrag nicht geringer würde.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
V o t r u b a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. M. G.', written over the text 'der Ausfertigung'.